



dsb

datenschutzbeauftragte
des kantons zürich

Fotos von Mitarbeitenden in Broschüren, im Internet oder in Aushängen

Fotos von Mitarbeitenden dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Personen veröffentlicht werden.

Fotos, auf denen eine Person erkennbar ist, sind Personendaten. Das öffentliche Organ gibt Personendaten bekannt, wenn eine rechtliche Bestimmung dazu ermächtigt oder die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat (§ 16 Abs. 1 Gesetz über die Information und den Datenschutz, IDG, [LS 170.4](#)).

Es gibt keine Rechtsgrundlage, welche die Veröffentlichung der Fotos von Mitarbeitenden vorsieht. Zur Vorstellung eines öffentlichen Organs gemäss § 14 Abs. 2 IDG gehört eine Zusammenstellung der nach aussen auftretenden Personen mit Name, Funktion, Zuständigkeit und Erreichbarkeit (siehe [Publikation von Mitarbeiterdaten im Internet und Intranet](#)). Fotos von Mitarbeitenden gehören nicht dazu.

Die Veröffentlichung der Bilder von Mitarbeitenden ist für die Erfüllung der Aufgaben des öffentlichen Organs weder geeignet noch erforderlich. Für die Verrichtung einer Arbeit oder die Besetzung einer Funktion im öffentlichen Dienst spielt das Aussehen der mit dieser Funktion verbundenen Person in der Regel keine Rolle. Somit ist eine Einwilligung der betroffenen Person zur Publikation von Bildern notwendig.

Werden Fotos der Mitarbeitenden im Schalterraum oder im Internet veröffentlicht, haben die Betroffenen keinen Einfluss auf die weitere Verbreitung. Die Mitarbeitenden können die Einwilligung zur Veröffentlichung verweigern, um dieses Risiko auszuschliessen. Daraus dürfen ihnen weder rechtliche noch faktische Nachteile erwachsen. Die Arbeitgeberin darf die Mitarbeitenden nicht diskriminieren beispielsweise durch abwertende Bemerkungen im Text, Abdeckung mit Balken oder Ersetzen der Fotos durch eine Comic-Figur.

V 1.3 / Mai 2023